

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Rümmelsheim vom 01.10.2012

Der Ortsgemeinderat Rümmelsheim hat am 23.08.2012 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- | | |
|--|----------------------|
| 1. <u>Für die Bestattung (Grabaushub)</u> | |
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in ein Familien- oder Reihengrab | tatsächliche Kosten |
| b) in ein Tiefgrab | tatsächliche Kosten |
| c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt | tatsächliche Kosten |
| 2. <u>Für die Beisetzung von Urnen</u> | |
| a) in ein Urnenreihengrab | 180,00 € |
| b) in ein Urnenwahlgrab | 180,00 € |
| c) Urnenstelen als Reihengrabstätten | 180,00 € |
| d) Urnenstelen als Wahlgrabstätten (je Belegung) | 180,00 € |
| 3) <u>Für die Umbettung (Ausgrabung)</u> | |
| a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes | tatsächlichen Kosten |
| b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof | tatsächlichen Kosten |
| c) einer Urne | tatsächlichen Kosten |
| 4. <u>Abweichend von den in den Ziffern 1. und 2. genannten Sätzen werden erhoben:</u> | |
| a) für die Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | doppelte Gebühr |
| b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird | ½ der Gebühr |

II. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. <u>Für den Erwerb eines Wahlgrabes auf die Dauer von 30 Jahren bei normaler Grabtiefe und Tiefgräbern (je Belegung)</u> | 420,00 € |
| 2. <u>Für den Erwerb eines Urnenwahlgrabes auf die Dauer von 30 Jahren (je Belegung)</u> | 300,00 € |
| 3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu den Ziffern 1. 2. auf die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche/Urne sind die gleichen Gebühren zu zahlen. | |

III. Überlassung von Reihengräbern und Urnenreihenstellen auf die Dauer von 30 Jahren

- | | |
|---|----------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 215,00 € |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 145,00 € |

IV. Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| <u>Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten u.a.</u>
je Antrag | 50,00 € |
|---|---------|

V. Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| Für die Benutzung je angefangener Tag | 40,00 € |
|---------------------------------------|---------|

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten | 30,00 € |
| b) Für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung, je | |
| - Einzelgrab/Tiefgrab | 300,00 € |
| - Doppelgrab | 360,00 € |
| - Urnengrab | 240,00 € |

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Rümmelsheim ihren Hauptwohnsitz hatten oder deren Hauptwohnsitz ausschließlich wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgegeben wurde, sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Urnenwahlstelle haben.

§ 3

Gesamtschuldner

Gebührensschuldner sind

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
- (2) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2005.

55452 Rummelsheim, den 01. Oktober 2012
Ortsgemeinde Rummelsheim

Jürgen Gumbrich
Ortsbürgermeister